



6. Gemeinderatssitzung 2007

NIEDERSCHRIFT

GEMEINDERATSSITZUNG vom 13. Dezember 2007

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),
die Stadträte Helga Floh (ÖVP) bei den Tagesordnungspunkten
1 bis inklusive 12, Gerhard Kapeller (ÖVP), Thomas Kienast
(GRÜNE), Maximilian Menhart (ÖVP), Erwin Pscheid (SPÖ)
und Anton Schrammel (ÖVP)
die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger
(ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Franz Rauch
(FPÖ), Herbert Reisinger (SPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Franz Schweifer (SPÖ),
Johann Schweifer (ÖVP) und Anton Steininger (ÖVP)

entschuldigt: STR Karl Eichinger (ÖVP), GR Karl Einfalt (ÖVP),
GR Holzmann Franz (ÖVP), GR Johann Kitzler (ÖVP) und GR
Alexandra Ambrosch (SPÖ)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Voranschlag 2008

- 4.) Beschlüsse zum Voranschlag 2008
- 5.) 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 6.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 7.) KG Etzen; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 8.) Korrektur der Landesstraße B 119 Greiner Straße, km 67,8 – 68,8 Baulos Wurmbrand; Verordnung
- 9.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2007
- 10.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 11.) Katastralgemeinde Etzen – Grundankauf für Siedlungerschließung; Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2007
- 12.) Herr Kitzler Ing. Johannes, 3920 Siebenberg 15; Abschluss Dienstvertrag
- 13.) Frau Faltin Rosa, 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 260; Änderung des Beschäftigtenausmaßes
- 14.) Gewährung außerordentliche Vorrückungen

Ausführung

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 08. November 2007 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.

Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

2.) Bericht des Prüfungsausschusses

Sachverhalt:

Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck erteilt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Herbert Reisinger das Wort.

Herr Gemeinderat Reisinger bringt den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der angesagten Gebarungsprüfung vom 30. November 2007 dem Gemeinderat zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände sowie deren Verzinsung und eine stichprobenartige Überprüfung der Ausgaben der außerordentlichen Vorhaben Straßenbau und Güterwege.

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

3.) Voranschlag 2008

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Voranschlages 2008 lag in der Zeit vom 28. November 2007 bis 12. Dezember 2007 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Die Auflage wurde ortsüblich kundgemacht. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde eine Ausfertigung des Voranschlagsentwurfes 2008 ausgefolgt.

Erinnerungen bzw. Stellungnahmen zum Voranschlagsentwurf 2008 wurden innerhalb der Auflagefrist keine abgegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Voranschlages für das Jahr 2008 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

4.) Beschlüsse zum Voranschlag 2008

Sachverhalt:

Gleichzeitig mit dem Voranschlag 2008 beschließt der Gemeinderat gemäß § 73 Abs. 3 der NÖ Gemeindeordnung 1973

- den mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2011
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum Voranschlag 2008 sowie den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430 in der geltenden Fassung laut Vertrag mit dem Samariter Bund Österreich vom 6. bzw. 19. November 2003.
- die Höhe des erforderlichen Kassenkredites gemäß § 79 NÖ Gemeindeordnung 1973
Der derzeitige Kassenkredit in der Gesamthöhe von € 319.759,50 ist wie folgt aufgeteilt:

Bank u. Sparkassen AG € 218.018,50 aufgeteilt auf Konto Allgemein € 73.018,50, Konto ABA Erweiterung Groß Gerungs € 70.000,--, ABA Etzen € 75.000,--; Raiba Groß Gerungs € 65.405,-- und Volksbank Groß Gerungs € 36.336,--.

Der Gemeinderat beschließt mit dem Voranschlag die Höhe des erforderlichen Kassenkredites welcher maximal 1/10 der Einnahmen des ordentlichen Haushaltes (€ 6.170.700,--) betragen darf. Die tatsächliche Aufnahme eines Kassenkredites erfolgt durch den Stadtrat.

- den Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags aufzunehmen sind und
- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Beschlüsse zum Voranschlag 2008 fassen:

- den vorliegenden mittelfristigen Finanzplan für die Jahre 2008 bis 2011
- die Abgaben, insbesondere die jährlich festzusetzenden Abgabenhebesätze und die Entgelte für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und –anlagen lt. Beilage zum VA sowie den Rettungsdienstbeitrag gemäß § 2 NÖ Gemeinde-Rettungsdienstgesetz, LGBl. 9430 laut Vertrag mit dem Samariter Bund Österreich vom 6. bzw. 19. November 2003.
- die Höhe der erforderlichen Kassenkredite im Gesamtbetrag von € 600.000,--.
- den Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlags in der Höhe von € 1.426.400,--.
- den Dienstpostenplan laut Beilage zum Voranschlag
- Um Erläuterungen der Abweichungen von den Voranschlagsansätzen bzw. deren Überschreitungen, in einem entsprechenden Rahmen zu halten, werden im Sinne des § 15 Abs. 7 der VRV folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Ordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 30 %** des jeweiligen Voranschlagsansatzes, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **mehr als 30 %** der Überschreibungsbetrag **unter € 2.000,-** ist ebenfalls **keine Erläuterung** vorzunehmen.

Liegt bei Überschreitung von **weniger als 30 %** der Überschreibungsbetrag **jedoch über € 7.000,--** ist aber eine **Erläuterung** vorzunehmen.

Außerordentlicher Haushalt:

Beträgt die Überschreitung **weniger als 15 %** der einzelnen Vorhabenssumme, ist **keine Erläuterung** vorzunehmen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

5.) 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs

Sachverhalt:

Mit der 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Haid den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23 abzuändern.

Der Entwurf samt Erläuterung zu den geplanten Änderungen wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-23 durch sechs Wochen in der Zeit vom 22. Oktober bis 03. Dezember 2007 kundgemacht. Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Vom Sachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung Herrn Dr. Wolfgang Müllebner wurde eine Vorprüfung des Projektes

„Materialgewinnung und Herstellung einer Anschüttung“

durchgeführt und hat diese das Ergebnis gebracht, dass eine angemessene Prüfung gemäß Artikel 6 Absatz 3 unter Berücksichtigung des Art. 7 der Richtlinie 92/43/EWG – Naturverträglichkeitsprüfung - nicht erforderlich ist.

KG Haid

Ausweisung einer Materialgewinnungsstätte mit der Folgewidmung Grünland-Land- und Forstwirtschaft

Betroffene Parzellen Nr. 178 und 179

Die gegenständlichen Parzellen liegen etwa 400 m nordöstlich der Ortschaft Haid und sind rechtskräftig als Grünland-Land- und Forstwirtschaft (Glf) gewidmet. Im Zuge dieser Änderung sollen diese beiden Grundstücke als Grünland-Materialgewinnungsstätte gewidmet werden.

Als Folgewidmung wird, so wie derzeit, die Widmung „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ festgelegt. Grundwasserschongebiete sind in diesem Bereich nicht festgelegt.

Auf der besagten Fläche beabsichtigt die Firma STRABAG AG, 3532 Rastefeld, eine Schottergrube zu errichten, um Straßenunterbau- und Schüttmaterial für regionale Bauvorhaben zu gewinnen.

Bei der geplanten Schottergrube rechnet man mit einer gewinnbaren Abbaukubatur von 50.000 m³. Davon wird etwa die Hälfte für ein nahe gelegenes Straßenbaulos (Ortsdurchfahrt bzw. Ortsumfahrung von Haid) verwendet.

Die Errichtung der geplanten Schottergrube hätte also den Vorteil, dass die Transportwege zwischen dem Abbau und der Verwendung des Materials sehr kurz wären.

Dieses Vorhaben soll bereits im Herbst 2009 abgeschlossen sein.

Die verbleibende Kubatur soll in einem Zeitraum von maximal 8 Jahren abgebaut werden. Das bedeutet eine durchschnittliche jährliche Abbaumenge von rund 3.000 m³.

Gemäß sektoralem Raumordnungsprogramm für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe (LGBl. 8000/83-0) ist allerdings im gesamten Gemeindegebiet der Stadtgemeinde Groß Gerungs der Abbau von Fest- und Lockergestein unzulässig.

Deshalb wurde von Herrn Dipl.Ing. Fitz, Zivilingenieur für Kulturtechnik und Wasserwirtschaft, 2351 Wiener Neustadt, eine Projektbeschreibung erstellt, in der auch nachgewiesen wird, dass das geplante Vorhaben den Zielsetzungen gemäß § 1 des sektoralen Raumordnungsprogramms für die Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe entspricht und somit eine Ausnahme vom Abbauverbot zulässig ist.

Die betroffene Fläche wurde bisher landwirtschaftlich genutzt und die geringste Entfernung zum Ortsbereich von Haid und damit dem nächsten Wohnbauland (Bauland-Agrargebiet) beträgt rund 400m.

Die Erschließung der Fläche erfolgt über einen gemeindeeigenen Güterweg zur Landesstraße B 119. Dabei wird nur auf einer Länge von rund 80 m Wohnbauland (BA) durchquert.

Die Einmündung in die LB 119 erfolgt im nördlichen Ortsbereich.

Sowohl die ausreichenden Sichtweiten als auch die zulässige Geschwindigkeit auf der LB 119 (50 km/h da im Ortsgebiet) ergeben eine verkehrstechnisch günstige Zu- und Abfahrt der Transportfahrzeuge.

Die geplante Umwidmung liegt zwar in einem Natura 2000-Vogelschutzgebiet mit den Schutzobjekten Weißstorch und Uhu, die betroffene Fläche ist allerdings aufgrund der Gesamtgröße des Schutzgebietes verschwindend klein.

Das weiter nordwestlich gelegene Natura 2000 FFH-Schutzgebiet ist von der geplanten Umwidmung nicht betroffen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge zur o. a. 16. Änderung des Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs folgenden Beschluss fassen bzw. folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

§ 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der Katastralgemeinde Haid die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungs- bzw. Nutzungsart festgelegt wird.

§ 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3 d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Enthaltung: GR Altenhofer Melitta (Grüne)

Dafür: alle anwesenden Gemeinderatsmitglieder der ÖVP, SPÖ, FPÖ sowie STR Kienast (GRÜNE) und GR Schmidt (GRÜNE)

6.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut

Sachverhalt:

Vom Büro Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9128/07 vom 9. August 2007 vor.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen in der Katastralgemeinde Groß Gerungs acht neue Bauparzellen geschaffen werden. Zwecks Erschließung der Siedlung müssen Teilflächen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 ist eine entsprechende Gemeindeverordnung erforderlich.

Eigentümer der betroffenen Grundstücksflächen ist die Stadtgemeinde Groß Gerungs.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Katastralgemeinde Groß Gerungs beschließen:

GZ.: 612-5/7/2007

VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idGF), werden die in der Vermessungsurkunde des Büros von Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, vom 9. August 2007, GZ 9128/07 angeführten Flächenstücke ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Übernahme:

KG Groß Gerungs	Trennstück 6	748 m ²
	Trennstück 9	24 m ²
	Trennstück 10	14 m ²
	Trennstück 12	52 m ²
	Trennstück 14	9 m ²

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idGF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

7.) KG Etzen; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut

Sachverhalt:

Vom Büro Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 8666A/06 vom 18. Oktober 2007 vor.

Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen in der Katastralgemeinde Etzen neue Bauparzellen geschaffen werden. Zwecks Erschließung der Siedlung müssen Teilflächen ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 ist eine entsprechende Gemeindeverordnung erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut der Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Katastralgemeinde Groß Gerungs beschließen:

GZ.: 612-5/8/2007

VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idgF), werden die in der Vermessungsurkunde des Büros von Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döllner, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, vom 18. Oktober 2007, GZ 8666A/06 angeführten Flächenstücke ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen und dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Übernahme:

KG Etzen

Trennstück 4
Trennstück 8
Trennstück 10
Trennstück 11
Trennstück 13
Trennstück 17
Trennstück 19
Trennstück 29
Trennstück 34
Trennstück 41
Trennstück 49
Trennstück 51
Trennstück 57
Trennstück 59
Trennstück 62

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idgF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

8.) Korrektur der Landesstraße B 119 Greiner Straße, km 67,8 – 68,8 Baulos Wurmbrand; Verordnung

Sachverhalt:

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Vermessung und Geoinformation, Reg. Horn, 3580 Horn, Frauenhofner Straße 2 wurde ein Teilungsplan, GZ BD5 - 30108, betreffend Korrektur der Landesstraße B 119 Greiner Straße km 67,8 – 68,8, Baulos: OD Wurmbrand in der KG Wurmbrand übermittelt. Mit dem vorliegenden Teilungsplan sollen Teile aus dem öffentlichen Gemeindegut entlassen bzw. neu ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs übernommen werden. Hiefür ist die entsprechende Gemeindeverordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz, LGBl. 8500 in der gültigen Fassung als Beilage für den Antrag auf grundbücherliche Durchführung erforderlich. Es handelt sich hier um Korrekturen der neu ausgebauten Ortsdurchfahrt in der Ortschaft Wurmbrand.

Betreffend der geplanten Änderungen der Grundgrenzen bzw. der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut und der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut und der damit verbundenen Entwidmung für den öffentlichen Verkehr wurden die betroffenen Grundeigentümer informiert. Diesbezüglich wurden keine Einwände erhoben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung betreffend der Übernahme von Teilflächen in bzw. der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut in der Katastralgemeinde Wurmbrand beschließen. Die entwidmeten Teilflächen sollen an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.

GZ.: 612-5/9/2007

VERORDNUNG

1.) Gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des NÖ Straßengesetzes, LGBl. 8500 in der gültigen Fassung wird verfügt:

1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 30108, KG Wurmbrand angeführten Trennstücke 22, 23, 88, 110, 121, 129, 130, 134, 136, 138, 139, 140 und 149 werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen (siehe Gemeinderatsprotokoll). Der Restteil der im öffentlichen Gut befindlichen Grundstücke 1800/1, 1802, 1804, 1807/3 und 1818 verbleibt im öffentlichen Gut bei gleichgebliebener Widmung.
Das Grundstück 301/1 wird aus dem öffentlichen Gut entlassen und gelöscht.

1.2) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung BD5, GZ 30108, KG Wurmbrand angeführten Trennstücke 17, 18, 20, 31-34, 37, 41, 45, 47-49, 52, 53, 68, 71, 90, 98-100, 109, 111, 122, 123, 125-128, 131, 133, 135, 137 u. 147 sowie die Grundstücke 264, 1801/1 u. 1817/2 werden ins öffentliche Gut der Gemeinde übernommen.

2.) Die Vermessungsurkunde ist ein fester Bestandteil dieser Verordnung und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung nach § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

9.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2007

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht um die Gewährung eines Gemeindebeitrages für das Jahr 2007 zur Bedeckung des laufenden Betriebsaufwandes. In den vergangenen Jahren wurde immer eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- und zusätzlich € 145,-- gewährt, wenn der Musikverein Groß Gerungs am Wertungsspiel teilnahm.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 5.600,-- frei: € 4.365,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 1.090,-- zuzüglich € 145,-- für die Teilnahme am Wertungsspiel gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

10.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen

Sachverhalt:

Der Musikverein Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für den Instrumentenankauf. Der Musikverein Groß Gerungs hat im Jahr 2007 Instrumente im Wert von € 15.781,09 angekauft.

VA-Stelle 1/3220 - 7570 VA Betrag: € 5.600,-- frei: € 3.130,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Musikverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 3.156,20 für den Ankauf von Musikinstrumenten gewähren.

Beschluss:
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:
Einstimmig

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 11.) **Katastralgemeinde Etzen – Grundankauf für Siedlungerschließung;
Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2007**
- 12.) **Herr Kitzler Ing. Johannes, 3920 Siebenberg 15; Abschluss Dienstvertrag**
- 13.) **Frau Faltin Rosa, 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 260; Änderung des
Beschäftigtenausmaßes**
- 14.) **Gewährung außerordentliche Vorrückungen**

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende bedankt sich für die konstruktive Zusammenarbeit bei den Stadt- und Gemeinderäten aller Fraktionen und wünscht allen ein frohes Weihnachtsfest und alles Gute im neuen Jahr und lädt zu einem kleinen Imbiss ein.

Gemeinderat Herbert Reisinger (SPÖ) wünscht ebenfalls namens seiner Fraktion allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Auch Gemeinderat Franz Rauch (FPÖ) wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Stadtrat Thomas Kienast (Grüne), wünscht ebenfalls namens seiner Fraktion allen Gemeinderatsmitgliedern ein frohes Weihnachtsfest und ein glückliches neues Jahr.

Der Vorsitzende schließt die Gemeinderatssitzung um 20.45 Uhr.

The image shows several handwritten signatures in black ink. From left to right, the signatures are: a large, stylized signature; a signature that appears to be 'Herbert Reisinger'; a signature that appears to be 'Franz Rauch'; and a signature that appears to be 'Thomas Kienast'. There are also some other less legible signatures and scribbles.



Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612
Telefax: 02812 / 8612-32
<http://www.gerungs.at>

K U N D M A C H U N G

Am **D o n n e r s t a g** , den **13. Dezember 2007**, um **20.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

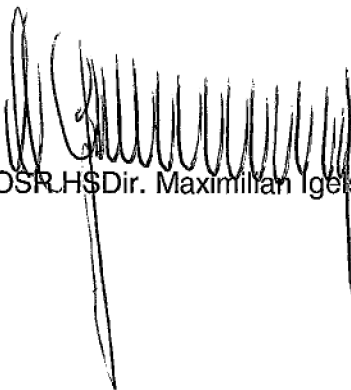
- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Voranschlag 2008
- 4.) Beschlüsse zum Voranschlag 2008
- 5.) 16. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 6.) KG Groß Gerungs; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 7.) KG Etzen; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Übernahme von Teilflächen in das öffentliche Gemeindegut
- 8.) Korrektur der Landesstraße B 119 Greiner Straße, km 67,8 – 68,8 Baulos Wurmbrand; Verordnung
- 9.) Musikverein Groß Gerungs – Jahresbeitrag 2007
- 10.) Musikverein Groß Gerungs – Instrumentenankauf; Subventionsansuchen

./2

Nicht öffentlicher Sitzungspunkt gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 11.) Katastralgemeinde Etzen – Grundankauf für Siedlungerschließung; Abänderung Gemeinderatsbeschluss vom 8. November 2007
- 12.) Herr Kitzler Ing. Johannes, 3920 Siebenberg 15; Abschluss Dienstvertrag
- 13.) Frau Faltin Rosa, 3920 Groß Gerungs, Am Kogl 260; Änderung des Beschäftigtenausmaßes
- 14.) Gewährung außerordentliche Vorrückungen

Der Bürgermeister



OSR.HS Dir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 05.12.2007

Angeschlagen am: 05.12.2007
Abgenommen am: 14.12.2007